



BUND NW, Graf-Adolf-Str. 7 - 9, 4030 Ratingen 1

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
Herrn Lothar Hegemann
im Landtag
Haus des Landtags
4000 Düsseldorf

Bund
für Umwelt und Naturschutz
Deutschland (BUND)
Landesverband NW e. V.

Anerkannter Naturschutzverband
nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz

Landesgeschäftsstelle:
Graf-Adolf-Str. 7 - 9
D-4030 Ratingen 1

Telefon: (02102) 22 081
Telex 8585083
Fax (02102) 22083

27.01.87 Ki/tr.



Novellierung des Landschaftsgesetzes

Sehr geehrter Herr Hegemann,

Sie erhalten ein Telefax zu dem o.g. Betreff.

Die Stellungnahme ist 3 Seiten lang.

Mit freundlichen Grüßen
Bund für Umwelt und Naturschutz NW
gez. Gotthard Kirch

i.A. Gudrun Treziak

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Treziak'. The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.

Novellierung des Landschaftsgesetzes

Die beiden anerkannten Naturschutzverbände BUND NW und DBV NW begrüßen die beabsichtigte Änderung des Landschaftsgesetzes, mit der die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie von Baumschulen in den Katalog der Eingriffe (§ 4 Abs. 2 LG) aufgenommen und einer Genehmigungspflicht durch die Landschaftsbehörde unterstellt werden soll.

1. Durch die gleichmäßige Erfassung von Baumschulen und Weihnachtsbaum- bzw. Schmuckreisigkulturen kann verhindert werden, daß Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen als Baumschulen deklariert werden und dadurch Genehmigungserfordernisse umgangen werden.

Während bislang die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen der Genehmigung nach § 41 LForstG bedarf, sofern nicht eine Ausnahme gemäß § 43 LForstG vorliegt, unterliegt das Einrichten von Baumschulen unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 BWaldG keiner forstrechtlichen Genehmigung.

Der bei dieser alten Regelung mögliche Etikettenschwindel wird durch die LG-Novelle unterbunden.

2. Die beabsichtigte Änderung kann in Bereichen entsprechender Landschaftsschutzverordnungen sogar zu einer Vereinfachung der Antragstellung und einer Verringerung des Verwaltungsaufwands führen.

Dies betrifft etwa die Nutzungsberechtigten (Eigentümer oder Pächter), die im Geltungsbereich einer Landschaftsschutzverordnung mit Erstaufforstungsverbot eine Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkultur anlegen wollen.

Unter der gegenwärtigen Rechtslage ist erforderlich, daß der Nutzungsberechtigte einen Antrag auf Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung bei der zuständigen ~~unteren Landratsförstbehörde~~ stellt (~~zuständig~~ ist nicht etwa die untere Forstbehörde gemäß § 69 Abs. 2 i.V.m. §§ 35, 25 LG, da das Erstaufforstungsverbot von diesen Vorschriften nicht erfaßt wird (vgl. Landtags-Drucksache 9/3710, Erl. zu Nr. 11)) und zusätzlich eine Erstaufforstungsgenehmigung bei der zuständigen unteren Forstbehörde beantragt.

Nach der geplanten Änderung braucht sich der Betroffene nur noch an die untere Landschaftsbehörde zu wenden.

Für die Verwaltung besteht der Vorteil, daß nicht mehrere (Fach-)Behörden mit identischen Entscheidungsgegenständen befaßt werden.

Dieser Vorteil wird dadurch erreicht, daß die Genehmigung von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen in die Zuständigkeit der Landschaftsbehörden gelegt wird.

3. Es ist nicht zu erwarten, daß die Änderung des Landschaftsgesetzes zu einer stärkeren Belastung der Nutzungsberechtigten bei der Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen führen wird.

Schon nach der jetzigen Rechtslage können die Forstbehörden im Rahmen ihrer Entscheidung über Erstaufforstungsgenehmigungen nach § 41 LForstG bei Vorliegen eines Eingriffs Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 LG festsetzen.

Hinsichtlich der Anlage von Baumschulen gilt, daß erst durch die Änderung des LG die Möglichkeit eröffnet wird, derartige Landschaftsveränderungen im Einzelfall zu untersagen bzw. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen festzusetzen.

Gerade dies ist in Hinblick auf die landschaftliche Situation insbesondere der Mittelgebirge dringend notwendig.

4. Wie aus "Landtag intern" vom 16.12.1986 (S. 8) hervorgeht, hat die Fraktion der CDU vorgeschlagen, die Genehmigung von Baumschulen im Landesforstgesetz zu regeln und in die Zuständigkeit der Forstbehörden zu legen.

Vor der Verwirklichung dieses Vorschlags kann nur eindringlich gewarnt werden:

Zunächst erscheint es fraglich, ob diese Regelung der Genehmigung von Baumschulen ohne Änderung des Bundeswaldgesetzes nach § 2 Abs. 3 BWaldG möglich ist, bestimmt § 2 Abs. 2 BWaldG doch, daß in der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die als Baumschulen verwendet werden, nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes sind.

Zudem würde bei einer forstrechtlichen Regelung der Anlage von Baumschulen - die der forstrechtlichen Vorschrift über die Genehmigung zur Erstaufforstung (§ 41 LForstG) entsprechen würde - keine Möglichkeit bestehen, die Genehmigung nach Forstrecht aus ökologischen Gründen zu versagen. Gründe des Landschaftsschutzes sind in § 41 LForstG als Rechtfertigung für eine Versagung der Genehmigung nicht vorgesehen.

Fazit:

Die offenbar von allen Fraktionen des Landtags erkannte Notwendigkeit, die Landschaft vor unregelmäßigem und ungebremstem Zuwachs von Weihnachtsbaumkulturen zu bewahren, kann nur dadurch berücksichtigt werden, daß die Anlage von Baumschulen und Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen im Landschaftsgesetz geregelt wird.

Erforderlich ist, daß die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen

- ausdrücklich der Eingriffsregelung (§§ 4 ff LG) unterworfen wird und
- von einer Genehmigung durch die Landschaftsbehörde abhängig gemacht wird.

Es wird noch einmal auf die Presseerklärung des BUND NW vom 13.01.87 hingewiesen. Hierin wird die Entscheidung des Obersten Landschaftsbeirates kritisiert, die Genehmigungen von Weihnachtsbaumkulturen durch die Forstbehörden erteilen zu lassen.

Dieser Kritik schließt sich der DBV Landesverband NW an.